

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 96.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 30. November.

1915.

Amtliches.

Marienberg, den 30. November 1915.

Terminkalender.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Montag, den 6. I. Mts. Termin zur Einfindung
der Anzeigen über den Ausdruck des Brotgetreides.
Verfügung vom 8. November cr., Kreisblatt Nr. 91.
Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.
J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 10503.

Marienberg, den 24. November 1915.

Terminkalender.

Mittwoch den 1. Dezember cr. letzter Termin zur
Erledigung meiner Verfügung vom 3. d. Mts., K. A.
9828, Kreisblatt Nr. 89, betreffend Einfindung der
Meldungen von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten
Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.
Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 10501.

Marienberg, den 23. November 1915.

Terminkalender.

Mittwoch den 1. Dezember cr. letzter Termin zur
Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni
cr., K. A. 5514, betr. Einreichung der Nachweisung über
die gezahlten Familienunterstützungen, soweit sie aus
Reichsmitteln erstattet werden, im Monat November
1915.

Mit Rücksicht darauf, daß mir zur weiteren Be-
richtstattung ein sehr kurzer Termin gesetzt ist, er-
warte ich rechtzeitige Erledigung. Nicht fristgerecht
hier eingehende Nachweisungen werden auf Kosten der
Herren Bürgermeister abgeholt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 22.
November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom
28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) wird über
die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe
für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:
bei Rot- und Damwild für 0,5 kg. mit Decke 0,60 M.
bei Rehwild für 0,5 kg. mit Decke 0,70 M.
bei Wildschweinen für 0,5 kg mit Decke (Schwarte)
0,55 Mark,
bei Hasen für das Stück mit Fell (Balz) 3,75 M.
bei Kaninchen für das Stück mit Fell (Balz) 1,00 M.
bei Fasanenhähnen für das Stück mit Federn
2,50 Mark,
bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn
1,75 Mark.

Diese Preise gelten nicht für den Verkauf an den
Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als
10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

II.

Insoweit für Wild gemäß § 4 der Verordnung
des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Klein-
handel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen
sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Rot- und Damwild für 0,5 kg 1,40 Mk.,
bei Rehwild für 0,5 kg 1,80 Mk.
bei Wildschweinen für 0,5 kg 1,10 Mk.
bei Hasen für das Stück ohne Fell 4,50 Mk.
mit Fell 5,00 Mk.
bei Kaninchen für das Stück ohne Fell 1,30 Mk.
mit Fell 1,60 Mk.
bei Fasanenhähnen für das Stück mit Federn
3,50 Mk.
bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn
2,50 Mk.

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise ge-
mäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28.
Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine ent-
sprechende Aenderung dieser Sätze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1915
in Kraft.

Berlin, den 22. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Marienberg, den 26. November 1915.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Winter.

Berlin, den 30. Oktober 1915.

In Ergänzung unseres gemeinschaftlichen Erlasses
vom 8. März 1914 — M. d. J. I e 487, J. M. III
1370 weisen wir zur Beseitigung entstandener Zweifel
darauf hin, daß die unter Ziffer 2 getroffene Anordnung
sich nur auf solche Bescheinigungen erstreckt, die zur
Beschaffung ausländischer Ehefähigkeitszeugnisse erfor-
derlich sind, wenn diese Zeugnisse zur Eheschließung im
Auslande gebraucht werden. Der Zeugnisstempel ist
dagegen nicht zu erheben zu Bescheinigungen der be-
zeichneten Art, die bei ausländischen Behörden zur
Vorlage kommen, um Ehefähigkeitszeugnisse zu erlan-
gen, die zur Eheschließung im Inlande erforderlich sind.
Denn die gedachten Urkunden gehören zu den auf die
Führung deutscher Standesregister bezüglichen Verhand-
lungen, die nach § 16 des Personenstandsgesetzes
Stempelfreiheit genießen. In den Bescheinigungen oder
Zeugnissen muß inbessenen angegeben sein, daß sie nur
zu dem bezeichneten Zwecke bestimmt sind — Vergl.
Ziffer 88 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum
Landesstempelgesetz, Seite 163 der amtlichen Ausgabe.

Der Finanzminister.

J. A.: gez. Feder.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. v. Jarosky.

J. Nr. K. A. 10346

Marienberg, den 24. November 1915.

An die ländlichen Ortspolizeibehörden und
ländlichen Standesämter des Kreises.

Abdruck wird zur Kenntnismahme mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung

betreffend

Verbot künstlicher Beschwerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni
1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über
den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbin-
dung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli
1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit
dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1.

Die Herstellung künstlich beschwerten Leders, sowie
jede künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere
unter Benützung von Baryum-, Magnesium-, Blei-,
Zinn- und anderen mineralischen Salzen, von Glukose,
Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen,
von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln
ist verboten.

§ 2.

Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Besche-
rung am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung
bereits begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember
1915 gewährt.

§ 3.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußi-
schen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, verlängerte
Hedemannstr. 9/10 kann Ausnahmen gestatten. Die
Entscheidung muß schriftlich erfolgt sein.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember
1915 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. November 1915.

18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Marienberg, den 25. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Um das Sammeln von Infanterie-Patronenhüllen
mehr zu fördern, ist der Finderlohn von 25 auf 50
Pfennig für 1 kg messingene Hüllen erhöht worden.
Mit Bezugnahme auf meine Verfügung vom 13. Jan.
1915, J. Nr. K. A. 16, Kreisblatt Nr. 5 vom 4. Nov.
1915, J. Nr. K. A. 9890, Kreisblatt Nr. 90, ersuche ich
die Herren Bürgermeister, die Erhöhung des Finder-
lohnes in ihren Gemeinden sofort bekannt zu geben
und auf eine rege Beteiligung beim Sammeln der Hüllen
hinzuwirken.

Der Königliche Landrat

J. B.: Winter.

Marienberg, den 29. November 1915.

Bekanntmachung

Butterhöchstpreise.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung des
Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungs-
stellen und die Versorgungsregelung vom 25. September
1915 (R. G. Bl. S. 607) und § 5 der Verordnung
über die Regelung des Butterpreises vom 22. Oktober
1915 (R. G. Bl. S. 689) wird hiermit unter Aufhebung
meiner Bekanntmachung vom 19. Oktober dieses Jahres,
Kreisblatt Nr. 85, mit Zustimmung des Herrn Regie-
rungs-Präsidenten zu Wiesbaden für den Umfang des
Oberwesterwaldkreises folgendes verordnet:

§ 1

Der Butterpreis im Kleinhandel wird bestimmt
für ein Pfund Landbutter:

- a. beim Verkauf des Herstellers an den Händler
auf 1,60 Mark,
- b. beim Verkauf des Herstellers an den Verbraucher
auf 1,70 Mark,
- c. beim Verkauf des Händlers an den Verbraucher
im Oberwesterwaldkreise 1,70 Mark,
- d. beim Verkauf des Händlers an den Verbraucher
außerhalb des Kreises 1,80 Mark.

Sind die Höchstpreise am Orte der gewerblichen
Niederlassung des Verkäufers anders als am Wohnort
des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 2

Es darf nur derjenige Handel mit Butter treiben,
der einen vom Vorsitzenden des Kreisausschusses aus-
gestellten Erlaubnischein besitzt.

§ 3

An Händler dürfen die Buttererzeuger nur dann
Butter verkaufen, wenn jene den im § 2 vorgeschrie-
benen Erlaubnischein besitzen und vorzeigen.

§ 4

Als Händler im Sinne dieser Bekanntmachung
gilt derjenige, dessen Haupterwerbszweig der Butter-
handel ist, bzw. der ausschließlich oder überwiegend
mit Butter und Eiern gewerbsmäßig handelt.

§ 5

Die Händler haben auf Verlangen den Erlaubnis-
schein den zuständigen Beamten und den am Kaufab-
schluß beteiligten Personen und den zuständigen Beamten
bei den Güterabfertigungsstellen vorzulegen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Ver-
öffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

J. B.: Winter.

Marienberg, den 24. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich habe die Beobachtung gemacht, daß die Be-
stimmungen der Kreispolizeiverordnung vom 14. Nov.
1897, Kreisblatt Nr. 92, nicht genügend beachtet
werden.

Nach § 9 der angezogenen Kreispolizeiverordnung
ist das Schlittschuhlaufen, Eisbahnfahren, Schlitten-
fahren mit Handschlitten zum Vergnügen und Schneeball-
werfen auf den öffentlichen Straßen innerhalb der
Ortschaften verboten.

Eltern und Vormünder sind für die Uebertretung
dieses Paragraphen durch ihre Kinder und Mündel
haftbar. Weiter sind nach § 5 der Verordnung die
Straßenanwohner verpflichtet, bei Glätteis auf den
Ortsstraßen den Fußsteig, oder, wenn ein solcher nicht
vorhanden ist, die Mitte der Straße in einer Breite
von mindestens 0,50 Meter mit Asche, Loh, Sand
oder dergleichen zu bestreuen.

Sie wollen dies in ortsüblicher Weise mit dem
Hinweise wiederholt bekannt machen lassen, daß Zu-
widerhandlungen streng bestraft werden und haben, so-
fern nicht die Gemeinde das Streuen übernimmt, scharf
darauf zu achten, daß die Straßenanwohner ihren Ver-
pflichtungen nachkommen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß nicht beabsichtigt
wird, jede Gelegenheit zum Schlittschuhlaufen, Eisbahn-
fahren und Schlittenfahren zu nehmen.

Sie wollen vielmehr im Einvernehmen mit den
Herren Lehrern dafür sorgen, daß an günstig gelegenen
Stellen außerhalb der Ortschaften den Kindern die
Möglichkeit zum Schlittenfahren und anderen gesunden
Bewegungsspielen geboten wird.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 23. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April cr. - R. N. 3147 - ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs- und Staatsmitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat November gemachten Gesamtaufwand in Mark für Kriegswohlfahrtspflege, getrennt nach den einzelnen Titeln:

- 1) Zuschüsse zu den Reichsfamilienunterstützungen,
- 2) Für Erwerbslosenfürsorge,
- 3) Für sonstige Arten der Kriegswohlfahrtspflege, anzufertigen und bis zum 1. Dezember cr. vorzulegen.

Sofern die Gemeinde nach Titel 2 Aufwendungen gemacht hat, so bleibt der Gegenstand der Aufwendung anzugeben.

Nicht fristgerecht eingehende Berichte bleiben unberücksichtigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
J. B.: Winter.

Marienberg, den 26. November 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Im Interesse einer genauen Uebersicht und einer geregelten Fürsorgetätigkeit ist es erwünscht, daß die Namen von möglichst sämtlichen in Gefangenschaft geratenen Deutschen in den Kartotheken der Hilfe für kriegsgefangene Deutsche enthalten sind. Es ist anzunehmen, daß es noch eine Reihe von kriegsgefangenen Deutschen gibt, deren Aufenthaltsort den Angehörigen bekannt ist, die aber noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet sind. Ich richte deshalb an Sie die Bitte, mir die Namen der in ihrer Gemeinde heimatreue Gefangenen alsbald mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Angehörigen des betr. Gefangenen bedürftig sind. In diesem Falle würde die „Hilfe für Kriegsgefangene“ Deutsche in Wiesbaden bereit sein, den Gefangenen mit Geld und Liebesgaben in dauernde Unterstützung zu nehmen.

Jede Ihnen bekannte Veränderung in der Adresse der von Ihnen gemeldeten Gefangenen ersuche ich mir stets mitzuteilen.

Hehn.

Dillenburg, den 23. November 1915.

Die in Merkenbach und Rittershausen ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die f. Zt. angeordneten Schutz- und Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Meudt.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

3. Garde-Regiment zu Fuß.

8. Kompagnie.

Becher Wilhelm, Höhn, vermisst.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 29.

9. Kompagnie.

Müller Adolf, Stockhausen, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 97.

10. Kompagnie.

Schütz Hermann, Launhütten, gefallen.

Infanterie-Regiment Nr. 118.

4. Kompagnie.

Gefreiter Emil Groß, Zinhain, leicht verwundet.

6. Kompagnie.

Schneider Emil, Liebescheid, schwer verwundet.

11. Kompagnie.

Weber Robert, Pfuhl, gefallen.

12. Kompagnie.

Steup Karl, Marienberg, schwer verwundet.

Müller Christian, Hintermühlen, schwer verwundet.

Bohl Louis, Borod, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 140.

4. Kompagnie.

Kempff Ernst, Pfuhl, gefallen.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 350.

6. Kompagnie.

Klees Otto, Hirtsheld, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 18.

1. Kompagnie.

Steup Hermann, Fehlbühnen, leicht verwundet,

Niermann Johann, Hachenburg, leicht verwundet,

Dörner Christian, Hachenburg, vermisst,

Dörner Otto, Alpenrod, vermisst,

Glick Otto, Fehlbühnen, vermisst,

Held Karl, Bölsberg, vermisst,

Schmidt Gustav, Alpenrod, gefallen,

Kölsbach Heinrich, Bölsberg, vermisst,

Lehnhäuser Anton, Hahn, vermisst.

2. Kompagnie.

Christian Wilhelm, Höchstenbach, vermisst.

3. Kompagnie.

Jung Robert, Alertshen, vermisst,

Hoffmann Hugo, Großseifen, leicht verwundet,

Fellinger Alois, Alertshen, gefallen.

4. Kompagnie.

Brenner Richard, Alstätt, schwer verwundet,

Jäger Hugo, Alstätt, schwer verwundet,

Willwacher Karl, Höhn, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 353.

1. Kompagnie.

Müller Heinrich, Lochum, gefallen,

Hammel Rudolf, Alpenrod, gefallen,

Leukel Gustav, Mörlen, gefallen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 261.

Maschinengewehrkompanie.

Stahl Hermann, Alstätt, verwundet,

Infanterie-Regiment Nr. 168.

10. Kompagnie.

Dönges Louis, Mündersbach, leicht verwundet.

Landsturm-Infanterie-Regiment Nr. 10.

12. Kompagnie.

Unteroffizier Wilh. Henn, Rohenhahn, leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 87.

5. Kompagnie.

Unteroffiz. Heint. Menk, Stein-Neukirch, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 118.

4. Kompagnie.

Isak Josef, Streithausen, leicht verwundet.

9. Kompagnie.

Schütz Wilhelm Ed., Eichenstruth, gefallen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 118.

8. Kompagnie.

Sanner Heinrich, Langenbaum, leicht verwundet.

Schneider Richard, Dreifelden, leicht verwundet,

Lichtenthaler Adolf, Reunkhausen, leicht verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 27. Nov. (W. I. B. Amtlich.)

Auf dem westlichen und östlichen Kriegsschauplatz keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Oesterreichisch-ungarische Truppen haben das Gelände südwestlich von Mitrovica bis zum Kline-Abchnitt vom Feinde gesäubert. Die Zahl bei und in Mitrovica gemachten Gefangenen erhöht sich um siebzehnhundert.

Westlich von Pristina sind die Höhen auf dem linken Sitnica-Ufer von deutschen Truppen besetzt. Weitere achthundert Gefangene fielen in unsere Hand.

Südlich der Drenica haben bulgarische Truppen die allgemeine Linie Boles-Stimlja-Jezerce-Plubotin überschritten.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 28. Nov. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nach erfolgreichen Sprengungen in Gegend von Neuville (zwischen Arras und Lens) besetzten unsere Truppen den Sprengtrichter und machten einige Gefangene.

An verschiedenen Stellen der Front fanden Handgranaten- und Wurfminenkämpfe statt.

In der Champagne und in den Argonnen zeigte die feindliche Artillerie lebhafteste Tätigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Ein feindliches Flugzeug wurde bei Buschhof (südwestlich von Jakobstadt) durch Maschinengewehrfeuer heruntergeschossen. Es stürzte zwischen den beiderseitigen Stellungen ab und wurde in der Nacht von unseren Patrouillen geborgen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nordöstlich von Baronowitschi wurde ein russischer Vorstoß abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung wird fortgesetzt.

Südwestlich von Mitrovica wurde Rudnik besetzt.

Ueber zweitausendsiebenhundert Gefangene fielen in die Hand der verbündeten Truppen. Zahlreiches Kriegsgerät wurde erbeutet.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 29. Nov. (W. I. B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf der ganzen Front herrschte bei klarem Fortwetter lebhafteste Artillerie- und Fliegertätigkeit. Nordlich von St. Mihiel wurde ein feindliches Flugzeug zur Landung vor unserer Front gezwungen und durch unser Artilleriefeuer zerstört.

In Comines sind in den letzten zwei Wochen durch feindliches Feuer zweiundzwanzig Einwohner getötet und acht verwundet worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Verfolgung ist im weiteren Fortschreiten. Ueber 1500 Serben wurden gefangen genommen.

Zum gestrigen Bericht über den bisherigen Verlauf des serbischen Feldzuges ist noch zu ergänzen, daß die Gesamtzahl der den Serben abgenommenen Gefangenen fünfhundertzwei beträgt, darunter viele schwere.

Oberste Heeresleitung.

Kaiser Wilhelm in Wien.

Wien, 29. Novbr. Kaiser Wilhelm ist heute um 11 Uhr vormittags in einem intimen Besuch des Kaisers Franz Josef hier eingetroffen. Er wurde im Bahnhof vom Erzherzog-Thronfolger Karl Franz Josef und den Erzherzögen Franz Salvator und Karl Stephan empfangen. Unter unbeschreiblichem Enthusiasmus des massenhaft herbeigeströmten Publikums fuhr Kaiser Wilhelm in das Schönbrunner Schloß, wo er als Gast des Kaisers Franz Josef abstieg. Die Begegnung der beiden Kaiser, die einander seit Ausbruch des Weltkrieges nicht gesehen hatten, trug überaus herzlichen Charakter. Die Monarchen konnten ihre Bewegung kaum meistern. Kaiser Franz Josef geleitete seinen erlauchten Gast in die Fremden-Appartements.

Bald nach Ankunft fand ein intimes Desejeuner statt, an dem nur die beiden Kaiser und der Erzherzog-Thronfolger teilnahmen. In der ganzen Stadt, die erst in den frühen Morgenstunden Kenntnis von dem Besuche des deutschen Kaisers bekam, herrscht großer Jubel und Begeisterung. Die Stadt ist reich besaggt.

Der große Kriegsrat in Paris.

Von der Schweizer Grenz, 29. Novbr. Wie die Pariser Zeitungen mitteilen, ist der General Bilinski, ehemaliger Chef des russischen Generalstabs in Paris eingetroffen, wo er an dem großen Kriegsrat der Ententemächte teilnehmen soll. Lord Kitchener wird seinerseits aus Italien in Paris erwartet. Man darf also annehmen, daß der große Kriegsrat der Entente heute in Paris zusammentritt, um die Entscheidung zu treffen, ob und wie die Expeditionen im Orient, an den Dardanellen und in Salonik fortgesetzt werden sollen. Nach Andeutung der Pariser Presse hängt die Entscheidung im wesentlichen davon ab, ob und in welcher Ausdehnung Italien und Rußland sich an der Balkanexpedition zu beteiligen vermögen. In Frankreich würde jedenfalls die öffentliche Meinung eine Fortsetzung der Expedition mißbilligen, wenn nicht Rußland in erster Linie mit England die unerläßlichen Verstärkungen an Mannschaften verbürgen könne.

Kitchener bei Cardona.

Ingano, 29. Nov. Lord Kitchener, der am Samstag im italienischen Hauptquartier eintraf, überbrachte dem General Cadorna das Großkreuz des Bath Ordens und dem General Porro das Großkreuz des Ordens von St. Michael und Georg, während er selbst vom König Italien den Großkordon des heiligen Mauritius und Lazarus erhielt.

Schnellzug Berlin-Konstantinopel.

Konstantinopel, 29. Nov. Am 2. Dezember tritt in Icmesvar eine Konferenz der beteiligten Eisenbahnen zusammen, um über Einführung einer direkten Schnellzugs-Verbindung Berlin-Konstantinopel zu beraten.

Liebesgaben für Sibirien.

Der erste Zug mit Liebesgaben, die von Deutschland über Schweden nach Sibirien abgesandt wurden, ist einer telegraphischen Meldung zufolge am 9. November in Irkutsk eingetroffen. Die Gaben werden unseren Gefangenen sicherlich sehr willkommen sein. Der zweite Zug ist unterwegs, der dritte sollte am 18. November von Mänthyluo abfahren.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 30. Nov. Herr Kreissekretär Geibel, der nach seiner im Felde erlittenen Verletzung seit 1. April d. Js. seinen Dienst wieder aufgenommen hatte, ist auf ärztliches Anraten und auf seinen Wunsch zum 1. Januar 1916 an die Königliche Regierung in Wiesbaden versetzt und zum Regierungs-Sekretär ernannt worden. Die Kreissekretärstelle wird vertretungsweise durch den Zivil-Supernumerar Stahl-Wiesbaden verwaltet.

Marienberg, 30. Nov. Zur Zeit finden im Bezirk der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rassau stichprobenweise Quittungskartenprüfungen statt. Wer mit der Markenderwendung etwa noch im Rückstand ist, tut also gut, das Versäumte alsbald nachzuholen. In der Regel zieht jedes erst bei der amtlichen Kartenprüfung festgestellte Beitragsversäumnis eine Ordnungsstrafe nach sich. Wir machen besonders auf die in vielen Kreisen nicht genügend bekannte Bestimmung der Reichsversicherungsordnung aufmerksam, daß spätestens am Vierteljahrsschluß die Marken zu kleben sind und zwar auch dann, wenn der Lohn noch nicht gezahlt ist.

An den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten ist die Verkaufszeit in den hiesigen Geschäften bis 7 Uhr abends ausgedehnt. Am vergangenen Sonntag, dem ersten Sonntag mit erweitertem Geschäftsverkehr, welcher unter der Bezeichnung „Eiserner Sonntag“ bekannt war von einem besonders flotten Geschäftsbetrieb noch wenig zu merken.

„Bestrenge Herren regieren nicht lange“, das trifft bezüglich der Witterung zu. Der strenge Frost, welcher sich am Samstag einstellte und in der Nacht von Samstag auf Sonntag sich derart steigerte, daß die Quecksilbersäule 17 Grad Kälte anzeigte, hat einer gelinderen Temperatur Platz gemacht. Gestern Abend trat starker Schneefall und heute Tauwetter ein.

Der bisher um 9¹⁷ morgens von hier nach Erbach abgehende Personenzug fährt seit dem 18. Nts. bereits um 9³⁵ von Marienberg ab.

Eine neu erschienene Bekanntmachung verbietet die Herstellung künstlich beschwerten Leders, sowie jede künstliche Beschönerung von Leder durch irgend welche beschwerenden Mittel, wie sie bei der Herstellung von Leder häufig verwandt werden. Die Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1915 in Kraft. Zur Fertigstellung von solchem Leder, mit dessen Beschönerung Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung bereits begonnen ist, ist eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt worden. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann in heutiger Nummer des Blattes eingesehen werden.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung, die Höchstpreise für Großviehhäute und Kalbfelle regelt, tritt am 1. Dezember 1915 eine weitere Bekanntmachung in Kraft, die Höchstpreise für Leder festsetzt und eine Beschlagnahme bestimmter für Militärzwecke zu verwendender Lederarten auspricht. Die Höchstpreise betreffen Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurechtungsart. Eine Preistafel verzeichnet die Preise der einzelnen Arten und Sorten von Leder. Der Verkaufspreis im Großhandel darf den festgesetzten Höchstpreis um nicht mehr als 3 v. H., der Verkaufspreis im Kleinhandel um nicht mehr als 10 v. H. überschreiten. Die festgesetzten Preise sind für Leder bester Beschönerung angenommen. Beschönerung ist die Beschönerung, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerbervereinigungen befinden. Die Veräußerung und Ablieferung derartiger

beschlagnahmten Leders ist nur auf unmittelbaren schriftlichen Antrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheines erlaubt. Alle übrigen Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung. Die Bekanntmachung erscheint in nächster Nummer d. Bl.

Die Kriegskredite der Gemeinden und die Nassauische Landesbank. Bald nach Beginn des Krieges hatte die Nassauische Landesbank die Aufgabe übernommen, den Kreisen und Gemeinden des Bezirks die Aufnahme von Kriegskrediten nach Möglichkeit zu erleichtern. Sie hat Einrichtungen getroffen, die es ihr ermöglichen, allen solchen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Darlehenszuweisung erfolgt in Form der laufenden Rechnung zu einem Zinssatz, der sich nach der jeweiligen Lage des Geldmarktes richtet. Dieser Zinssatz hat sich durchschnittlich erheblich unter demjenigen der Darlehenskassen (5 1/2 Prozent) gehalten. Auffallender Weise machen noch zahlreiche Gemeinden von dieser Einrichtung keinen Gebrauch, obwohl die Landesbank stets in der Lage ist, ausreichende Mittel gerade für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Nister, 27. Nov. Dem Gefreiten Christian Türk beim Regimentsstab des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 17 von hier ist für besonders tapferes Verhalten vor dem Feinde das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen worden.

Dillenburg, 28. Nov. Beim Rodeln auf dem Kirchberg verloren die beiden Kinder des Geschäftsführers Dapprich die Gewalt über ihren Schlitten und sausten in voller Fahrt gegen das Schaufenster des Kaufmanns Gutbrod. Die Scheibe wurde zertrümmert. Die Kinder erlitten schwere Verletzungen und mußten sofort in ärztliche Behandlung gegeben werden.

Berlin, 27. Nov. Im Reichspostamt ist ein neues Merkblatt der Bestimmungen über den Postverkehr mit den Kriegs- und Zivilgefangenen im Auslande aufgestellt worden. Das Merkblatt ist in den Schaltervorräumen ausgehängt und wird Nachfragenden auf Wunsch auch von der Geheimen Kanzlei des Reichspostamts zugesandt.

Das Syndikat der rumänischen Mühlen soll, wie die „Frankf. Ztg.“ erfährt, einen außerordentlich großen Posten Weizenmehl nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossen haben. Es handelt sich nach der bezüglich rumänischen Information um 900 000 Sack, lieferbar ab Rumänien in den nächsten Monaten; das Abkommen wird auf 30 Millionen Mark geschätzt.

Braunschweig, 26. Nov. Herzog Ernst August überwies dem Liebesgaben-Ausschuß in Braunschweig 10 000 Mark zum Kauf von Weihnachtsgeschenken für die Feldtruppen.

Was man kochen soll. Eine Hausfrau in Kassel hat die durch die Bundesratsverordnungen veränderte Lebenshaltung wie folgt in Versen übersichtlich festgehalten:

Montags kocht man ohne Fett,
Dienstags fleischlos auch ganz nett;
Mittwochs darf man alles essen,
Donnerstags das Fett vergessen!
Freitags gibt's ein Fischgericht,
Schweinefleisch am Samstag nicht.
Sonntags hat man endlich Ruh',
Denn da sind die Läden zu!

Beschlagnahme von Ölen und Fetten.

Laut Verordnung des Bundesrats vom 8. November 1915 hat derjenige, der Öle und Fette am 11. November 1915 in Gewerkschaft hatte, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin W 8, bis zum 15. November 1915 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckte sich nicht auf Mengen, die insgesamt (sämtliche Öle und Fette zusammengerechnet) weniger als 10 Doppelzentner betragen. Allem Anscheine nach ist diese Bundesratsverordnung nur in ungenügender Weise zur Kenntnis der Bevölkerung gekommen. Es muß angenommen werden, daß eine ganze Reihe von Beständen an Ölen und Fetten bisher nicht beim Kriegsausschuß angezeigt worden sind. Aus diesem Grunde wird nochmals darauf hingewiesen, daß nachstehende am 11. November 1915 vorhandenen Öle und Fette anzumelden und zur Verfügung des Kriegsausschusses zu halten sind:

1. Sesamöl, Baumwollsaamenöl (Kottonöl), Erdnußöl, Palmöl, Palmkernöl, Baumwollöl, Kokosöl, Rizinusöl, Olivenöl, Sonnenblumenöl, Sogabohnenöl, Maisöl, Mohöl;
2. Rapsöl, Rübsöl, Hanföl, Hebrichöl (Ravifondöl), Leinöl, Dotteröl, Bohnenöl, Nußöl, Sulfuröl, Illipeöl, Schiedöl und Schiedbutter, Mauraöl, Nigeröl;
3. Pflanzentalg und tierischer Talg jeder Art (compound lard);
4. Balkfett, Wollfett und -öl, Knochenfett, Holzöl, Tran jeder Art, Kauenöl, Olein, Stearin.

Außer diesen angeführten Ölen und Fetten sind auch alle Fettäuren daraus, ebenso wie abfallende Öle, Härtingsprodukte der Öle und Mischungen von Ölen und Fetten beschlagnahmt und ihre Anzeige erforderlich. Von den am 11. November 1915 vorhandenen Beständen dürfen gewerbliche Betriebe mit Ausnahme der Margarine- und Speisefettfabriken ohne Zustimmung des Kriegsausschusses noch bis zum 1. Dezember 1915 bis zu einem Sechstel der Mengen verarbeiten, die sie in den drei Monaten August bis Oktober 1915 verarbeitet haben, während die Margarine- und Speisefettfabriken bis zum 15. Dezember ein Drittel der Mengen ohne besondere Genehmigung benutzen dürfen, die sie in den Monaten August bis Oktober verarbeitet haben. Im Interesse der allgemeinen Wirtschaft würde es sehr zu begrüßen sein, wenn die technischen Betriebe den Verbrauch von neutralen Ölen nach Möglichkeit auch in der genannten Zeit einschränken würden. Für die Folgezeit bis zur Abnahme der Öle und Fette erfolgen Freigaben durch den Kriegsausschuß.

Die nach dem 11. November 1915 aus inländischer Erzeugung anfallenden Öle und Fette unterliegen, ebenso wie die nach dem 11. November aus dem Auslande hereinkommenden Öle und Fette vorläufig keiner Verfügungsbeschränkung. Die am 11. November in den deutschen Freihäfen befindlichen Öle und Fette unterliegen dagegen der Anmeldepflicht.

Anzeigepflichtig ist derjenige, der die Ware in Gewerkschaft hat, das heißt derjenige, bei dem die Ware liegt bzw. bei dem die Ware, die sich mit Beginn des 11. November unterwegs befand, eingeht. Die Waren dürfen nicht von den Lagern entfernt werden.

In der gleichen Bundesratsverordnung wird die Verarbeitung von Leinöl, Talg und Dampfmehlsalzen zur Herstellung von Seifen, sowie die Spaltung dieser Stoffe verboten.

Wer die vorgeschriebene Bestandsanzeige nicht erstattet, oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht; wer der Vorchrift zuwider Öle und Fette in anderer Weise als durch den Kriegsausschuß absetzt, oder Öle und Fette ohne Genehmigung des Kriegsausschusses verarbeitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mk. bestraft.

Höchstpreise für Margarine.

Durch Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 ist dem Kriegsausschuß für Öle und Fette die Aufgabe übertragen worden, sämtliche in Deutschland beschlagnahmten Öle und Fette zu verteilen und ebenso die Verteilung der aus ihnen hergestellten Fertigfabrikate zu regeln. In Erfüllung dieser Aufgabe werden in Zukunft den Mitgliedern der dem Kriegsausschuß angegliederten Kriegsabrechnungsstelle der Deutschen Margarine- und Speisefettfabriken nur unter der Bedingung Öle und Fette zur Verarbeitung zugeteilt, daß sie ihre gesamte Produktion, sowie die von ihnen eingekauften Margarine- und Speisefettfabrikate beim Einkauf, gleichviel in welcher Packung, ab 1. Dezember 1915 nicht zu höheren Preisen als den folgenden liefern:

- a) Bei der Abgabe an Verbraucher:
- | | |
|--|---------------------|
| Margarine | Mk. 1,40 das Pfund |
| Speisefett aller Art mit 100% Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Rinderfett, Runkelpeisefett usw. | Mk. 1,64 das Pfund. |
- b) Bei der Abgabe an den Großhandel und an Wiederverkäufer:
- | | |
|--|--------------------------------|
| Margarine | Mk. 1,28 für 100 Pfund franko, |
| Speisefett aller Art, soweit sie 100% Fett enthalten, wie Schmelzmargarine, Pflanzenfett, Rinderfett, Runkelpeisefett usw. | Mk. 1,52 für 100 Pfund franko. |

Damit die Gewähr gegeben ist, daß auch tatsächlich diese Preise im Kleinverkauf nicht überschritten werden, haben sich die Mitglieder der dem Kriegsausschuß angegliederten Kriegsabrechnungsstelle der Deutschen Margarine- und Speisefettfabriken zu verpflichten, jede Art Margarine- und Speisefettfabrikate nur an solche Kleinhändler und Wiederverkäufer abzugeben, die sich ihm gegenüber durch Unterzeichnung gegen Vertragsstrafe gebunden haben, keine Margarine zu höheren Preisen als 1,40 Mk. in den Konsum gelangen zu lassen.

Der Kriegsausschuß hofft, daß diese Maßnahmen die Margarine verbrauchende Bevölkerung vor Ueberpreisen bewahren werden.

Verzeichnis der Militär-Paket-Depots.

Pakete und Frachtfüße bis 50 Kilogramm sind zu senden:

für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbande der nachsteh. Korps angehören	nach dem Militär-Paketdepot*)
Gardekörps, Garde-Reservekorps	Berlin (Anh. Gbf.), Södbh.
1. Armeekorps, 1. Reservekorps, 1. Kavalleriedivision mit zugeteilten Formationen	Königsberg Pr.
2. Armeekorps, 2. Reservekorps	Stettin, Hgb.
3. " 3. " "	Brandenburg Havel, Staatsbhf.
4. Hauptquartier, Oberbefehlshaber Ost	Magdeburg, Hgb.
5. Armeekorps, 5. Reservekorps	Fraustadt
6. " 6. " "	Breslau, Ost
7. " 7. " "	Düsseldorf, Derendorf
Großes Hauptquartier **)	Coblenz, Rheinbf.
8. Armeekorps, 8. Reservekorps	Hamburg, Hgb.
9. " 9. " "	Hannover, Nord
10. " 10. " "	Cassel, O.
11. " 11. " "	Dresden, Neustadt
12. " 12. " (Rgl. Södbh.)	Stuttgart, Hbf.
13. " 13. " (Rgl. Würt.)	Karlsruhe, Baden, Hbf.
14. " 14. " "	Strasbourg, Elz, Hbf.
15. " 15. " "	Metz, Hbf.
16. " 16. " "	Danzig, lege Tor
17. " 17. " "	Frankfurt/Main, Süd
18. " 18. " "	Darmstadt***)
19. " 19. " (Rgl. Södbh.)	Leipzig, Dresdn. Bf.
20. " 20. " "	Elbing
21. " 21. " "	Mannheim
22. " 22. " "	Berlin, Anh. Gbf.
23. " 23. " "	Stettin, Hgb.
24. " 24. " "	Magdeburg, Hbf.
25. " 25. " "	Fraustadt
26. " 26. " "	Cassel, O.
27. " 27. " "	Dresden, Neustadt
28. " 28. " "	Stuttgart, Hbf.
29. " 29. " "	Königsberg Pr., Södbh.
30. " 30. " "	Brandenburg Havel, Staatsbhf.
31. " 31. " "	Düsseldorf, Derendorf
32. " 32. " "	Breslau, Ost
33. " 33. " "	Coblenz, Rheinbf.
34. " 34. " "	Hannover, Nord
35. " 35. " "	Karlsruhe, Baden, Hbf.
36. " 36. " "	Strasbourg, Elz, Hbf.
37. " 37. " "	Metz, Hbf.
38. " 38. " "	Danzig, lege Tor
39. " 39. " "	Frankfurt/Main, Süd
40. " 40. " "	Hannover, Nord
41. " 41. " "	Hamburg, Hgb.
42. " 42. " "	Brandenburg Havel, Staatsbhf.
43. " 43. " (Rgl. Würt.)	Fraustadt
Rgl. Bayer. 1. Armeekorps, Rgl. Bayer. 1. Reservekorps	Stuttgart, Hbf.
Rgl. Bayer. 2. Armeekorps, Rgl. Bayer. 2. Reservekorps	München, Hbf.
Rgl. Bayer. 3. Armeekorps, Rgl. Bayer. 3. Reservekorps	Würzburg, Hbf.
Rgl. Bayer. 4. Armeekorps, Rgl. Bayer. 4. Reservekorps	Nürnberg, Hbf.
Rgl. Bayer. 5. Armeekorps, Rgl. Bayer. 5. Reservekorps	München, Hbf.
Landwehrkorps	Nürnberg Hbf.
Belgische Besatzungstruppen, Beamte des Generalgouvernements für Belgien und deutsche Post- und Telegraphenbeamte in Belgien	Breslau, Ost
Sämtliche Kavallerie-Divisionen (außer der 1. Kavallerie-Division) und diesen zugeteilte Formationen	Hamburg, Hgb.
Eisenbahn-Formationen und Kolonnen (einschl. Eisenbahnbeamte und -arbeiter) für den weislichen Kriegsschauplatz für den östlichen Kriegsschauplatz Kraftfahr-, Luftschiffer-, Flieger- u. Telegraphen-Formationen (ausgenommen die Bayerischen Formationen)	Leipzig, Dresdn. Bf.
Bayerische Kraftfahr-, Luftschiffer-, Flieger- und Telegraphen-Formationen)	Coblenz, Rheinbf.
	Breslau, Ost
	Berlin-Schöneberg(Schöneberg b. B., Militärbf.)
	München, Hbf.

*) Der Zusatz in Klammern neben den Ortsnamen gilt nur für Eisenbahn-Frachtfüße und bezeichnet die zuständige Empfangs-Güterabfertigung.

**) Für das Große Hauptquartier werden durch das Militär-Paketdepot Koblenz nur Eisenbahn-Frachtfüße angenommen. Postpakete gehen über Postamt Trier 2.

***) Nur für die Großherzoglich Hessischen Truppenteile.

†) Für die Königlich Württembergischen Truppenteile.

Die Heeresverwaltung hat hiernach fast alle bisher bestehenden Einschränkungen im Paket- und Güterverkehr nach der Front aufgehoben. Selbst die Bedürfnisgrenze ist so hoch heraufgesetzt, daß jedem Bedürfnis genügt sein muß. Es wird dafür andererseits erwartet werden können, daß diese Vergünstigung nicht mißbraucht und eine Versendung schwerer Güter, die nicht einem wirklich dringenden Bedürfnis zu dienen geeignet sind, unterbleiben wird, wenn anders nicht wieder Einschränkungen eintreten sollen. Auch die „dauernde Offenhaltung“ darf nicht zu einer unnötigen Belastung des Nachschubs an die Front führen. Jedes Uebermaß in dieser Beziehung verursacht nur Stockungen und Verzögerungen, da die an die Front führenden, meist nur beschränkt leistungsfähigen Eisenbahnen selbstverständlich in erster Linie den militärischen Aufgaben zu dienen haben. Im übrigen muß erwartet werden, daß im Interesse der Volksernährung im Inlande besonders die Zufuhr von Nahrungs- und Genußmitteln in den gebotenen Grenzen bleibt.

Sammlung von Farbenbindern zur Herstellung neuen Bindgarms.

Die infolge des Krieges unterbundene Einfuhr von Jute und anderen Faserstoffen läßt es geboten erscheinen, mit diesen Stoffen möglichst sparsam zu verfahren. Es ist daher angeregt worden, das bei der Ernte in den landwirtschaftlichen Betrieben verwendete Bindgarn auf das sorgfältigste beim Dreschen zu sammeln und der Industrie zur Verarbeitung von brauchbarem Bindgarn zuzuführen.

Die für die Verarbeitung hauptsächlich in Fragen kommenden Fabriken sind folgende:

H. C. Fischer Mechanische Hanfspinnerei Hans- und Draht-Taufabrik, G. m. b. H., Stettin, Birkenallee 3 a.

Aktiengesellschaft für Seil-Industrie vorm. Ferdinand Wolff in Mannheim-Neckarau.

Deutsche International Harvester Company m. b. H. in Berlin O 98, Rudolfstraße 5/7. Bremer Tautwerk-Fabrik A-G vorm. C. H. Michelsen in Grohn-Begejack. Jellen und Quilleaume, Köln (Rhein) Karthäuserwall 38.

Diese Fabriken legen Wert darauf, daß die gesammelten Bindgarne nach verschiedenen Rohmaterialien sortiert, die Fäden wohlgeordnet und gebündelt abgeliefert und die Knoten möglichst entfernt werden.

Es empfiehlt sich, mit den Fabriken unmittelbar in Verbindung zu treten, ihnen Muster einzusenden und Angaben über die vorhandenen Mengen zu machen.

Auch verschiedene Gefängnisverwaltungen nehmen gesammelte Bindgarne zur Verarbeitung an. Herr Gutsbesitzer A. J. Halske in Süßau bei Heringsdorf (Hollstein) würde bereit sein, hierüber nähere Auskunft zu erteilen.

Berlin den 11. November 1915.

Weihnachtsbitte der Erziehungs- und Pflegeanstalt Scheuern bei Nassau a. d. Lahn.

Weihnachten, das Geburtsfest des Heilandes, in dem Gott der Menschheit die allgrößte Freude bereitet hat, kommt wieder heran, und da wir es, trotz des Krieges, der so große Anforderungen an die Mildtätigkeit stellt, für unsere 380 Pfleglinge um Gaben der Liebe zu bitten, damit wir, wie auch in sonstigen Jahren, jedem eine Freude bereiten können. Unseren Kindern fehlt größtenteils das Verständnis für den Krieg und den Ernst der Zeit. Sie vertrauen kindlich gläubig, daß das Christkind mit seinen schönen Sachen auch während des Krieges kommen wird und freuen sich schon lange darauf. Wer möchte ihnen diesen Glauben und diese Freude nehmen. Wenn ihnen auch in dieser Zeit die Geschenke nicht so reichlich bemessen werden können wie in anderen Jahren, unseren Kindern läßt sich auch mit Wenigem viel Freude bereiten.

Helft, liebe Freunde, uns den Tisch wieder decken und das schönste Fest der Christenheit auch für unsere armen Kinder zu einem Freudenfest machen; wir bitten Euch herzlich um eine Gabe in Bar zur Erfüllung der mancherlei besonderen Wünsche oder um Spielsachen, Ewaren, Bekleidungsstücke. Bei der großen Schar derjenigen, die auf eine Gabe harren, haben wir für alles, was die Liebe uns schenkt, Verwendung und sind für jede, auch die kleinste Gabe herzlich dankbar. Es ergeht besondere Quittung. Allen unsern Wohlwählern wünschen wir in dieser ersten Kriegszeit ein gesegnetes Christfest!

Alt-nassauischer Kalender 1916. Im Verlag der L. Schellenberg'schen Hofbuchdruckerei in Wiesbaden ist soeben der „Alt-nassauische Kalender 1916“ erschienen. Man darf dem Verlag dankbar sein, daß er trotz des Weltkrieges auch diesmal den Kalender herausgibt, der sich in den 10 Jahren seines Erscheinens einen festen Stamm treuer Freunde erworben hat, die sein Ausbleiben schmerzlich empfunden haben würden. Der neue Jahrgang dieses Schmuckbuchs für die Freunde des Nassauer Landes ist in erster Linie dem Schriftsteller und Kulturhistoriker W. H. Riehl gewidmet. — Der „Alt-nassauische Kalender 1916“ kann zu dem Preise von 75 Pf. durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag bezogen werden.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Grafen Alexander von Hachenburg zu Hachenburg ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

den 17. Dezember 1915, vorm. 10 Uhr vor dem königlichen Amtsgericht in Hachenburg - Zimmer Nr. 1 rechts - anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Solange der Prozeßagent Schar, der bisherige Konkursverwalter, zum Heere eingezogen ist, wird der Bürovorsteher Zink in Hachenburg neben ihm als sein Vertreter bestellt.

Hachenburg, den 25. November 1915.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Unser ständig sehr großes Warenlager und rechtzeitige Masseneinkäufe machen es möglich, sehr viele Stoffe und fertige Artikel noch zu billigen Friedenspreisen anzubieten.

Wir empfehlen:

Schwarze, farbige und karierte Kleider- und Kostümstoffe
Hemdenbiber, Kleiderreleur, Kleidersiamosen
Druckflanelle - Bettdecken und Betttücher
Bettuchhalbleinen und Bettuchnessel
Bettendamast und kariertes Bettzeug
Bettkatune und Biber - Hemdentuche
Fertige Handtücher und am Stück
Noch große Vorräte in Schürzenstoffen
Damen- und Kinderschürzen
Normalhemden - Hautjacken und -Hosen
Sweater
Lama-, Chenille- und Plüschtücher
Schwarze und farbige Damen- u. Kindermäntel
Ulster, Bozener Mäntel und Capes
Manns- und Knabenjoppen
Herren- und Knabenanzüge
Großer Posten Manchester-Knabenanzüge
Damen-, Manns- und Kinderstrümpfe
Aufgezeichnete und angefangene Handarbeiten
Fertige Betten - Barchente
Bettfedern und Daunen
Stahl- und Kapokmatrassen.

H. Budmeier,
Hachenburg.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Oberwesterwaldkreis zu Hachenburg.

Ausschüttung

am
Sonntag, den 5. Dezember, nachm. 4 $\frac{1}{2}$ Uhr
im „Hotel Schmidt“ in Hachenburg.

Tagesordnung:

1. Wahl des Rechnungsausschusses;
2. Voranschlag für das Jahr 1916.

Hachenburg, den 15. November 1915.

Der Vorstand: Jäger, Vorsitzender.

Für unsere Krieger im Felde

Aegirin-Mäntel u. Capes

total wasserdicht.

Nur 4-500 Gramm schwere

seidene Westen

mit Flanellfutter.

Kniewärmer :: Leibbinden,
Handschuhe, Kopfschützer, Puls-
wärmer, wollene Jacken,
Hemde, Hautjacken, Unterhosen pp.

Wilhelm Pickel, Inh. Carl Pickel,
Hachenburg.

Große Auswahl!

Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge
von den einfachsten bis zu den feinsten.

Herren- u. Knaben-Lodenjoppen
in guten Qualitäten.

Bozener Mäntel für Herren und Kinder.

Herren-, Burschen- und Knaben-Pelerinen (Capes).
Kaufhaus Louis Friedemann,
Hachenburg.

**Junge und Einlege-
Schweine**

sind stets zu haben bei
Ludwig Weyand,
Langenbach b. M.

**Ein ordentliches
Dienstmädchen**

welches schon gedient hat, gesucht.
Frau Lehrer Görz,
Hachenburg.

Für mein Manufaktur- und
Colonialwarengeschäft suche ich
sogleich oder später einen

Lehrjungen

aus guter Familie.
Eduard Schüler,
Nastätten i. Taunus.

Schuhwaren

aller Art
kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Därme

für Dauerwurst empfiehlt
Georg Ebner, Hachenburg.

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.

Eine Wohnung
bestehend aus zwei Zimmern und
Küche billig zu vermieten.
Georg Ebner, Hachenburg.

Günstige Kaufgelegenheit in

Damen- u. Herren-Konfektion

Trotz der Warenknappheit und der andauernd steigenden Preise kommen nachstehende Posten sehr billig zum Verkauf:

Damen-Paletots aus Stoffen deutschen Geschnitts 10 bis 26
offen und geschlossen zu tragen Mk.

Damen-Paletots, schwarz lose u. anliegende Fassons aus 12 b. 50
schwarz Tuch 100-140 cm M.

Damen-Jackenklieder aus blau Rammgarn-Cheriot u. ge- 26 b. 40
musterten Stoffen, mod. Form, n. Maß

Mädchen-Mäntel in vielen Farben, je nach 3⁵⁰, 5²⁵ bis 12
Größe Mk.

Damen-Jacketts, jetzt 4⁵⁰, 5, bis 20 Mk.

Belze, Tücher, Kapuzen, Handschuhe
in großer Auswahl.

Model-Trauerhüte, eine große Anzahl, hochlegant 5 Mk.
jeder Hut

Hüte und Mützen
für Herren und Knaben, enorm billig.

Rucksäcke dauerhaft mit breiten Tragriemen, Stück Mk. 2⁷⁵ bis 4

Herren-Anzüge in guter Verarbeitung, nur die mo- 12 bis 38
dernsten Stoffe, von Mk.

Herren-Ulster mit und ohne Spangen, neueste Stoff- 15 bis 45
Arten Mk.

Herren-Heberzieher marango und Rammgarn 16 bis 42
Mk.

Herren-Regenmäntel imprägniert, prima Loden 18 bis 27
Mk.

Capes (Pelerinen) gute Qualitäten, grün u. schwarz, 6⁸⁰ bis 22
moderne Farben, für Herren Mk.

Capes (Pelerinen) gute Qualitäten, grün u. schwarz, 3⁵⁰ bis 12
moderne Farben, für Knaben Mk.

Knaben-Paletots alike Fassons Mk. 5 bis 20

Sport-Anzüge, Lodenjoppen. Größte Auswahl!
Billige Preise!

Knaben- u. Kinderanzüge in den feinsten 3⁵⁰, 4⁵⁰, 5⁷⁵ b. 9⁵⁰
Ausführungen

Riesige Auswahl in Hosen aller Art.

Leder- u. Wicker-Gamaschen zu billigen alten Preisen 1.80, 2, 2.50, 2.90 bis 6 M.

Wasserdichte Kriegs-Jacken u. Hosen unentbehrlicher Schutz gegen 9 Mk.
Nässe und Kälte, Stück

Berliner Kaufhaus, Inh.: P. Fröhlich, Hachenburg.